



Gesetzentwurf

der Fraktionen von **CDU, Bündnis 90/Die Grünen, FDP und SSW**

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 - Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 31. März 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 90), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (GVOBl. Schl.-H. 201), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Landrätinnen und Landräte sowie die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der kreisfreien Städte sind sachlich zuständig für alle Leistungen nach dem SGB XII, soweit nicht nach Absatz 2 der überörtliche Träger der Sozialhilfe zuständig ist.“

2. In § 8 Absatz 2 werden die Wörter „Örtlichen Trägern“ durch die Wörter „Den örtlichen Trägern“ ersetzt.

3. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10 Sofortzuschlag nach § 145 SGB XII

(1) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe melden dem Ministerium bis zum 31. August des Folgejahres für jeden Monat des Jahres die Zahl der Leistungsberechtigten, denen der Sofortzuschlag nach § 145 SGB XII geleistet wurde.

(2) Die örtlichen Träger der Sozialhilfe weisen bis zum 31. August des Folgejahres ihre Nettoausgaben für Leistungen nach § 145 SGB XII nach. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit des Nachweises ist durch die örtliche Rechnungsprüfung zu bestätigen. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit bezieht sich auch darauf, dass die Ausgaben für Leistungen nach § 145 SGB XII nicht bei der Abrechnung der Nettoausgaben nach § 8 eingeflossen sind.

(3) Das Land erstattet den örtlichen Trägern die für die Wahrnehmung der Aufgabe entstandenen Nettoausgaben.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Ministerium“ die Wörter „für jedes Kalenderjahr bis zum 31. Mai des Folgejahres“ eingefügt.

b) Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Begründung:

Am 1. Juni 2022 trat das Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz in Kraft. Mit der darin enthaltenen Änderung des SGB XII wird in § 145 eine neue Leistung – der Sofortzuschlag in Höhe von 20 € monatlich für Kinder – geregelt. Dieser Paragraph enthält in seinem Absatz 4 die Bestimmung, dass die für die Ausführung dieser Regelung zuständigen Träger durch Landesrecht zu bestimmen sind.

Für die Notwendigkeit einer landesrechtlichen Zuständigkeitsbestimmung beruft sich der Bund auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 7. Juli 2020, 2 BvR 696/12) zum Bildungs- und Teilhabepaket, wonach der Bund nach Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG den Kommunen keine neuen Aufgaben übertragen darf. Da der Sofortzuschlag quantitativ und qualitativ eine zusätzliche Leistung darstelle, sei im Falle kommunaler Aufgabenwahrnehmung die ausdrückliche Übertragung auf die zuständigen Träger durch Landesrecht erforderlich.

Die jetzige Regelung des Ausführungsgesetzes SGB XII (AG-SGB XII) erfasst die Aufgabenerfüllung für den § 145 SGB XII nicht. Zudem enthält das Ausführungsgesetz keine Bestimmungen zu Nachweis und Abrechnung der mit dem Sofortzuschlag angefallenen Ausgaben.

Mit dem Gesetzesentwurf wird die Bestimmung der sachlichen Zuständigkeit der örtlichen Träger der Sozialhilfe neu gefasst. Während bisher im AG-SGB XII die Zuständigkeit für einzelne Hilfearten des SGB XII festgelegt wurde, wird mit dem neuen Absatz 1 des § 2 eine generelle Zuständigkeit der örtlichen Träger der Sozialhilfe für die Aufgaben des SGB XII geregelt, soweit nicht explizit die Zuständigkeit des Landes als überörtlicher Träger festgesetzt wird.

Damit werden in Erfüllung des Gesetzesauftrages des § 145 Absatz 4 SGB XII die örtlichen Träger zuständig für den Sofortzuschlag. Dies entspricht dem Grundsatz des SGB XII (§ 97 Absatz 1), dass in erster Linie die örtlichen Träger als sachnähere Träger die Aufgaben der Sozialhilfe ausführen sollen.

Bei Gelegenheit der Änderung des AG-SGB XII sollen notwendige Anpassungen vorgenommen werden, die zum einen eine erforderliche Angleichung an geändertes Bundesrecht betreffen (§ 11 AG-SGB XII), zum anderen ein fehlendes Wort in § 8 AG-SGB XII ergänzen.

Tobias Koch
und Fraktion

Lasse Petersdotter
und Fraktion

Dr. Heiner Garg
und Fraktion

Christian Dirschauer
und Fraktion